

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 45 (1969-1970)
Heft: 11

Artikel: Die Schweiz ist kein Vorbild
Autor: Vodopivec, Alexander
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1079305>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweiz ist kein Vorbild

Alexander Vodopivec bereiste im Auftrag des österreichischen Fernsehens die Schweiz, um politische Vergleiche anzustellen. Das schwarz-rote Proporz-Denken Österreichs hätte, so war die Absicht, in der Schweiz das positive Gegenbeispiel finden sollen. Vodopivec fand viel Gutes, aber keineswegs das, was man das Vorbild nennen könnte. Aus seiner Sicht schildert er nun die politische Schweiz – sicher in einigen Punkten verzerrt. Wer schon bei internationalen Treffen die Unbefangenheit vieler Schweizer erlebte, mit denen sie Ausländer kritisieren und zurechtweisen, teilweise sogar taktlos anpöbeln, der wird Vodopivec das Recht einräumen, seine Ansicht zu äussern. Im übrigen sollen seine Ausführungen Reaktionen unserer Leser auslösen, auf die wir gespannt sind.

Das sogenannte Moskauer Memorandum vom April 1955, das die eigentliche Grundlage des österreichischen Staatsvertrages bildete, enthielt unter anderem den Satz, dass Österreich nach dem Abzug der Besatzungstruppen eine neutrale Haltung ähnlich der der Schweiz einnehmen werde. Seither ist in Österreich die Diskussion darüber nicht mehr abgeflaut, wie weit die Schweiz nicht nur in der Neutralitätspolitik, sondern auch in ihrem gesamten föderalistischen, wirtschaftspolitischen und parlamentarischen System für österreichische Verfassungsänderungen ein Vorbild sein könnte.

Vergleicht man die Staats- und Gesellschaftssysteme Österreichs und der Schweiz näher, so ergeben sich gewisse Parallelen. Diese liegen vor allem in der Neutralität und im Föderalismus begründet. Während allerdings die Schweizer Neutralität auf eine jahrhundertealte Tradition zurückblicken kann, erhebt sich gerade in Österreich gegenwärtig immer stärker die Frage, ob die österreichische Neutralität nicht eher einem passiven Neutralismus entspricht. Die mangelnde österreichische Bereitschaft nach 1955, einen entsprechenden Anteil des Volkseinkommens in die Landesverteidigung zu investieren, hatte in Österreich dazu geführt, dass die nach dem Vorbild der Schweiz geschaffene Neutralität allmählich in einen Neutralismus zu degenerieren droht. Anders ausgedrückt könnte man sagen, dass dem Status der bewaffneten Neutralität der Schweiz eine faktisch unbewaffnete österreichische Neutralität gegenüberzustehen droht.

Abgesehen von der Landesvertei-

digung erhebt sich auf dem Gebiet der Aussenpolitik erstmals die Frage, ob und inwieweit das überkommene politische System der Schweizer Eidgenossenschaft den Anforderungen des zwanzigsten Jahrhunderts auf die Dauer gewachsen sein wird. Die Schweizer Demokratie auch in ihren heutigen Ausdrucksformen beruht im wesentlichen auf einer Landschaft, wie sie noch vor dem Bau der ersten Eisenbahnen bestand, und auf einer vorwiegend agrarischen Bevölkerungsstruktur, die ergänzt wurde durch eine Reihe von Städten, deren Bewohner als Händler von der günstigen geographischen Position im Zentrum des Kontinents und nahe den wichtigsten Alpenübergänge profitierten.

Die Entwicklung, die die Schweiz vor allem seit der Napoleonischen Zeit genommen hat, stellte im grossen gesehen den Versuch dar, auf diese gegebene Struktur eine moderne Industriegesellschaft aufzubauen. Aus dem Reisläufer früherer Jahrhunderte wurde der Exportkaufmann und der spezialisierte Industriearbeiter. Aus dem alten, nur durch schmale Passstrassen verbundenen Nebeneinander der Kantone wurde ein international konkurrenzfähiger Industriestaat, der immer noch auf Strukturen aufgebaut ist, von denen es ständig zweifelhafter wird, ob sie auf die Dauer den modernen Erfordernissen entsprechen können.

Dies beginnt mit der Frage, wie weit der gegenwärtige Föderalismus der Schweiz und ihre direkte Demokratie von Bestand sein können. Die direkte Demokratie mit ihren Volksabstimmungen sowohl auf der Gemeinde-, als auch auf der Kantons-

ebene konnte bisher nur unter zwei Voraussetzungen funktionieren. Die erste war das fehlende Wahlrecht der Frauen, das die Zahlen der Stimmberechtigten auf ein noch halbwegs überschaubares Mass herabsetzte; und das zweite: die bei den Volksabstimmungen jeweils relativ geringe Wahlbeteiligung. Trotzdem wird hier irgendwann die Frage beantwortet und gelöst werden müssen, wie weit diese direkte Demokratie mit den Erfordernissen in Einklang gebracht werden kann, die von einer modernen Industriegesellschaft an den Staat als Ganzes gestellt werden. Die Tatsache, dass in den Krisenzeiten der zwei Weltkriege die Schweiz nur durch die teilweise Suspendierung ihrer Verfassung regiert werden konnte, wirft die Frage auf, wie weit diese Verfassung den gesellschaftlichen Veränderungen noch entspricht, die in den letzten hundert Jahren auch die Schweiz erfasst haben.

Vergleicht man das österreichische und das Schweizer Regierungssystem, so sind in beiden Fällen die historischen Komponenten entscheidend. Ähnlich wie die Schweiz ist auch Österreich ein Bundesstaat. Dieser entstand nach 1918 durch den freiwilligen Zusammenschluss von neun Bundesländern und war die Folge eines verlorenen Weltkrieges und der Tatsache, dass die neuen Bundesländer des späteren Österreichs zwar die Kernlande der österreich-ungarischen Monarchie gebildet hatten, jedoch bis 1919 staatsrechtlich nie eine Einheit darstellten. Im Gegensatz zur Schweiz war allerdings für die Verfassungskonstruktion der Republik Österreich nach dem Ersten Weltkrieg die aufklärerische Tradition der Zeit

Maria Theresias und Josefs II. von ausschlaggebender Bedeutung. Sie brachte in die föderalistische Tradition jene zentralen Verwaltungsgesichtspunkte hinein, die vor allem nach 1945 den nochmaligen Zerfall Österreichs verhinderten. Im Gegensatz zur Schweiz stehen in Österreich dem Föderalismus der Bundesländer starke Zentralverwaltungen, vor allem auf dem Gebiet der Finanz- und Wirtschaftspolitik, gegenüber. Im österreichischen Parlamentarismus spielt die direkte Demokratie, mit Ausnahme der Wahl des Staatsoberhauptes alle sechs Jahre, nur eine untergeordnete Rolle. Volksbegehren und Volksabstimmungen sind den Entscheidungen des Parlaments weitgehend untergeordnet und können diese nur beschränkt aufheben und korrigieren. Die Vorschrift, dass eine Totalrevision der österreichischen Bundesverfassung durch eine Volksabstimmung bestätigt werden muss, ver-

liert dadurch den Wert, dass nirgends genau festgelegt ist, wo die Grenzen für Verfassungsänderungen liegen, die mit Zweidrittelmehrheit vom Parlament beschlossen werden können, und wo die Totalrevision, die durch Volksabstimmung bestätigt werden muss, beginnt.

Der relativ starken Stellung des Parlaments in Österreich als der zentralen staatlichen Einrichtung steht aber auch die Tatsache gegenüber, dass die Einführung des allgemeinen und geheimen Wahlrechtes in Österreich im Gegensatz zur Schweiz von Anfang an auch das Stimmrecht der Frauen mit zum Gegenstand hatte. Das aus dem Absolutismus in Österreich übernommene Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in der Regierung hat ausdrücklich festgelegt, dass im Gegensatz zum Schweizer Bundesrat trotz gemeinsamer Ministerratsbeschlüsse die Regierung kein Kollegialorgan ist, sondern jeder Minister für die Führung seiner Ressortgeschäfte persönlich vor dem Parlament verantwortlich ist. Die Konstruktion des Schweizer Bundesrates als Kollegialorgan erscheint nach den österreichischen Erfahrungen in vieler Hinsicht anachronistisch. Die Begrenzung der Zahl der Mitglieder des Bundesrates machte die Regierung gegenüber den modernen Erfordernissen, vor allem in der Finanz- und Wirtschaftspolitik, zu wenig flexibel. Der turnusmässige Wechsel im Vorsitz bringt die Gefahr mit sich, dass die damit verbundenen Verpflichtungen zwangsläufig zu Lasten der Departementsverantwortlichkeiten gehen müssen. Am gefährlichsten erscheint jedoch die Bestimmung, dass kein Kanton jeweils mehr als einen Bundesrat stellen darf. Umgekehrt fehlt aber die Verankerung der Vertretung der Sprachgruppen im Bundesrat in der Schweizer Bundesverfassung, sondern bildet dort nur einen ungeschriebenen Brauch.

Die nächste Frage des Schweizer parlamentarischen Systems besteht darin, wie weit sich das bestehende Gleichgewicht zwischen Ständerat

und Nationalrat auf die Dauer wird halten können. Der Ständerat, als Vertreter der kantonalen Interessen, hat sich gerade in den immer wichtiger werdenden Materien der Finanz- und Wirtschaftspolitik als das konservative und bremsende Element erwiesen. Mit den gegebenen Möglichkeiten des Interessenausgleiches zwischen Ständerat und Nationalrat und den Anfechtungsmöglichkeiten der direkten Demokratie heißt dies, dass jede wirtschaftliche und finanzpolitische Gesetzesinitiative bis zu ihrer Verwirklichung etwa zwei Jahre benötigt und nur beschränkte Chancen hat, in der ursprünglichen Form angenommen zu werden. Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob dies ein Vorteil oder ein Nachteil ist. Auf jeden Fall ist damit die Tatsache gegeben, dass in der Schweiz die Rolle der öffentlichen Hand bei der Steuerung des Wirtschafts- und Konjunkturablaufes als weitgehend nichtexistent bezeichnet werden muss.

Die weiteren Zweifel, wie weit der Schweizer Milizparlamentarier sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat den gesteigerten Anforderungen gewachsen sein wird, ist kein spezifisch schweizerisches Problem. Der immer komplizierter werdende Mechanismus des öffentlichen Lebens bringt automatisch den Trend zum Berufspolitiker und Berufsparlamentarier mit sich. Diesen Verpflichtungen und den damit notwendigen Korrekturmöglichkeiten durch den Wähler kann im Prinzip auf zwei Wegen begegnet werden: Durch ein Mehrheitswahlrecht nach englischem Muster oder durch ein Proporzwahlrecht, das dem Wähler immer noch die Korrekturmöglichkeiten bei den einzelnen Kandidaten lässt. Sind diese nicht vorhanden, droht die parlamentarische Demokratie zu einem Gruppen- und Verbändestaat abzusinken.

Einer der entscheidenden Riegel, der in dieser Richtung in die Schweizer Bundesverfassung eingebaut ist, dürfte die Bestimmung sein, dass Beamte und Angestellte von Gebietskörperschaften nicht für die parla-

Liebe auf den dritten Blick



An Guinness Stout, das weltberühmte Bier aus Irland, muss man sich gewöhnen. Dann liebt man es. Und diese Liebe wird lange halten! Guinness is good for you.

GUINNESS

HORAT

Schweizerischer Generalvertreter:
Paul Horat AG 8023 Zürich Tel. 051/42 85 52

Gefangene aus Gewissensgründen

mentarischen Gremien ihres unmittelbaren Dienstgebers kandidieren dürfen. Im Gegensatz zu Österreich ist diese Bestimmung eine Sicherung dagegen, dass die parlamentarischen Gremien von ihren Dienstnehmern, nämlich den Beamten, in immer stärkerem Masse kontrolliert werden und damit ihren eigentlichen Sinn als Volksvertretung verlieren.

Fasst man als aussenstehender Beobachter die kritischen Gesichtspunkte des Schweizer Regierungssystems und der Schweizer Demokratie zusammen, kann man folgendes festhalten: Die bisherige Formel der direkten Demokratie in ihrer ausgeweiteten Form, dürfte sich durch die allgemeine Einführung des Frauenstimmrechts von selbst überholen, da sie dann einfach nicht mehr vollziehbar sein könnte. Will man die Grössenordnungen der Kantone in der gegenwärtigen Form weiterkonservieren, wird sich zwangsläufig die Notwendigkeit ergeben, im Ständerat die unterschiedlichen Bevölkerungsgrössen stärker zu berücksichtigen und damit dem Föderalismus besser Rechnung zu tragen. Der Bundesrat als Kollegialorgan dürfte in seiner gegenwärtigen Form zu klein sein, um auf die Dauer die Aufgaben einer modernen Staatsverwaltung zu bewältigen. Hier dürfte sich aus einer Vergrösserung automatisch auch die Notwendigkeit ergeben, anstelle des turmumässigen Vorsitzenden einen ständigen Bundespräsidenten zu bestellen, der sich auf die Hauptfunktionen der Vertretung nach aussen und der Koordinierung der Arbeit im Bundesrat konzentrieren kann. Die immer stärkere Einwirkung des Staates in die individuellen Lebensbereiche des einzelnen Staatsbürgers gehören, ob man sie will oder nicht, zu den Charakteristika der modernen Industriegesellschaft. Auf die Dauer wird auch die Schweiz nicht darum herumkommen, ihr System der staatlichen Verwaltung und parlamentarischen Demokratie den Erfordernissen der modernen Industriegesellschaft anzupassen.

Die Organisation «Amnesty International» hat kürzlich bekannt gegeben, dass auf der ganzen Welt gegenwärtig etwa 225 000 Menschen wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung inhaftiert seien. Nach Ermittlungen dieser Gesellschaft werden allein in Indonesien 116 000 Personen als politisch Verfolgte festgehalten. «Amnesty International» nimmt sich nach Möglichkeit all dieser Bedrängten an und ist somit im wahrsten Sinne des Wortes eine echt humanitäre Organisation. Sie verfügt auch über eine schweizerische Sektion, der bekannte Persönlichkeiten angehören. Werner G. Krug stellt im nachstehenden Artikel die weltweite Tätigkeit vor.

Das uns vom internationalen Sekretariat der «Amnesty International» ausgehändigte Flugblatt zeigt unter einer von Stacheldraht umrahmten brennenden Kerze die Photographie je eines politischen Gefangenen aus der kommunistischen, der freien und der sogenannten farbigen Welt. Man sieht die wegen einer gewaltlosen Demonstration eingesperzte sowjetische Philologin Larissa Daniel, Frau des aus Gewissensgründen gleichfalls ins KZ gesteckten Schriftstellers Yurii Daniel, weiter die vom griechischen Militärregime zu zehn Jahren Gefängnis verurteilte Hausfrau Eleni Voulogari und den schwarzen rhodesischen Freiheitskämpfer Daniel Madzimbamuto. Unter dem Steckbrief der Betroffenen befindet sich die letzte bekannte Gefängnisanschrift jedes einzelnen sowie Name und Adresse der für ihre Freilassung zuständigen Staatsautorität.

Die «Amnesty International» wählt unter der Unmenge der wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer politischen Überzeugung strafverfolgten Individuen in aller Welt jeweils drei aus und adoptiert sie gleichsam, weil sie das Elend aller «Gefangenen aus Gewissensgründen» symbolisieren. Sie

ruft jedermann zu einer weltweiten Postkarten- und Bitschriftsaktion an die Scherben auf, um die baldige Freilassung ihrer Protégés zu erreichen.

Das Erstaunliche ist: diese Aktionen haben zunehmend Erfolg. Seit sie gestartet wurden, haben viele Tausende unglücklicher Opfer unserer wirren Zeit die Freiheit gefunden oder einen Teil ihrer Strafe erlassen oder das Urteil anderweitig abgemildert bekommen. Aus dem letzten Jahresbericht von «Amnesty International» zitieren wir im Wortlaut nur eines der zahllosen Dankesschreiben vom 8. Juni 1969: «Liebe Herren! Dank Ihrer Intervention kam ich nach 23 Monaten Internierung am 1. Mai in Paris an... Wir verdanken unsere Freiheit den Bemühungen Ihrer Organisation, und es ist ganz unmöglich, Ihnen in Worten unsere Dankbarkeit zum Ausdruck zu bringen.»

Wie vor 100 Jahren der Gedanke des Roten Kreuzes sich wie ein Buschfeuer unter den Nationen ausbreite und unter den kirchlichen Bekennissen die Heidenbekehrung begann, so wurde «Amnesty International» zur freiheitlichen Hilfsorganisation auf rein privater und freiwilliger Basis. Mit dem gleichen missionarischen Ei-